



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herisau, gestützt auf Art. 102 Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 4 Gemeindegesetz, ²⁾ beschliessen: ³⁾

Gemeindeordnung der Gemeinde Herisau ⁴⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Herisau.

Art. 2 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Herisau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst sämtliche auf dem Gebiet der Gemeinde wohnenden Personen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Alle Aufgaben des öffentlichen Wohls, welche die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragen oder die ihr auf Grund ihrer Autonomie zustehen, sind Sache der Einwohnergemeinde.

Art. 4 Vorbehalt des kantonalen Rechts

¹ Soweit die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen festlegt, gelten die Vorschriften des kantonalen Rechts, ⁵⁾ insbesondere für:

- a) die Abstimmungen und Wahlen sowie das Stimm- und Wahlrecht;
- b) die Amtsdauer;
- c) die Unvereinbarkeit von Ämtern und den Ausstand;
- d) die Protokollführung, die Aufbewahrung und Archivierung;
- e) die Information, die Akteneinsicht und die Schweigepflicht.

¹⁾ KV, bGS 111.1

²⁾ GG, bGS 151.11

³⁾ Urnenabstimmung vom 24. September 2000

⁴⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006, genehmigt vom Regierungsrat am 15. August 2006, in Kraft per 1. Januar 2007

⁵⁾ vgl. Art. 5 bis 12 GG sowie das Gesetz über die politischen Rechte (PRG, bGS 131.12)



2. Organisatorische Bestimmungen

2.1 Grundsätze

Art. 5 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind: ⁶⁾

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) der Einwohnerrat und
 - c) der Gemeinderat.
-

Art. 6 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane sowie die Berechtigung zur Delegation von Zuständigkeiten werden, soweit kantonale Gesetze und die Gemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten, durch Gemeindereglement festgelegt. ⁷⁾

Art. 7 Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder zweckmässig ist, arbeitet die Gemeinde mit dem Kanton, anderen Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammen. ⁸⁾

Art. 8 öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen

Wirtschaftliche, soziale, gemeinnützige und kulturelle Aufgaben können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften und Anstalten übertragen werden. ⁹⁾

2.2 Die Stimmberechtigten

Art. 9 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

a) Grundsatz

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner ¹⁰⁾ üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.

Art. 10 b) Wahlen

¹⁾ Die Stimmberechtigten wählen: ¹¹⁾

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
 - b) die Mitglieder des Einwohnerrates;
 - c) die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - d) aufgehoben ¹²⁾
-

⁶⁾ Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 GG

⁷⁾ vgl. Art. 25 GG

⁸⁾ vgl. Art. 28 ff. GG

⁹⁾ vgl. Art. 26 f. GG

¹⁰⁾ Art. 105 Abs. 1 KV

¹¹⁾ vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 GG

¹²⁾ gegenstandslos geworden durch Änderung der Kantonsverfassung vom 13.6.2010



² Die Wahl des Einwohnerrates und der Mitglieder des Kantonsrates erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz), die Wahlen aller übrigen Gemeindebehörden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). ¹³⁾

Art. 11 c) obligatorisches Referendum

Der Abstimmung durch die Stimmberechtigten unterliegen: ¹⁴⁾

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) ¹⁵⁾ aufgehoben ¹⁶⁾
- c) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von mehr als 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; ausgenommen ¹⁷⁾ sind Beschlüsse über Handänderungen und Baurechte bei Grundstücken des Verwaltungsvermögens;
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht; ¹⁸⁾
- e) weitere Erlasse, die auf Grund kantonalen Rechts den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind;
- f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die gemäss Art. 12 dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Art. 12 d) fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Einwohnerrates schriftlich verlangen, sind folgende Angelegenheiten zur Abstimmung zu bringen: ¹⁹⁾

- a) Beschlüsse des Einwohnerrates, die für den gleichen Gegenstand neue einmalige Ausgaben von 5 bis 25 % oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 1 bis 5 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres zur Folge haben; lit. b und c bleiben vorbehalten;
- b) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;
- c) Entgeltlicher Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert mehr als 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;
- d) das Proporzwahlreglement und das Reglement über die Entschädigung der Behörden;
- e) die Dienst- und Besoldungsreglemente für das Gemeindepersonal;
- f) alle übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse (Gemeindereglemente), soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- g) Annahme des Nutzungsplanes.

² Die Unterschriftenbogen sind der Gemeindeganzlei einzureichen.

¹³⁾ vgl. Art. 39 und 45 PRG

¹⁴⁾ Art. 16 f. GG

¹⁵⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

¹⁶⁾ Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1.6.2012

¹⁷⁾ vgl. Art. 12 lit. b und c Gemeindeordnung

¹⁸⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c GG

¹⁹⁾ vgl. Art. 47 PRG und Art. 17 Abs. 2 GG



2.3 Volksinitiative

Art. 13 Gegenstand und Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Volksinitiative können verlangt werden: ²⁰⁾

- a) Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Gemeindereglementen und Beschlüssen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Volksinitiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. ²¹⁾

Art. 14 Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. ²²⁾

² Wird mit einer Initiative der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig. ²³⁾

Art. 15 Verfahren

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. ²⁴⁾

2.4 Mitwirkung und Information

Art. 16 Volksdiskussion

¹ Der Einwohnerrat kann wichtige Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum zu unterbreiten sind, der Volksdiskussion unterstellen. ²⁵⁾

² Wer in Herisau wohnt, kann im Rahmen der Volksdiskussion schriftliche Anträge einreichen.

³ Beschliesst der Einwohnerrat eine Volksdiskussion, führt er nach deren Abschluss eine zweite Lesung der Vorlage durch.

Art. 17 Vernehmlassung

¹ Der Gemeinderat kann bei wichtigen Sachvorlagen die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen. ²⁶⁾

² Er leitet das Mitwirkungsverfahren zu Sachvorlagen der Ortsplanung. ²⁷⁾

²⁰⁾ Art. 49 lit. b PRG

²¹⁾ vgl. Art. 49bis PRG

²²⁾ Art. 52 Abs. 1 KV und Art. 50 Abs. 2 GG

²³⁾ Art. 106 Abs. 3 KV

²⁴⁾ vgl. Art. 49 ff. PRG

²⁵⁾ vgl. Art. 56 KV

²⁶⁾ vgl. Art. 57 KV

²⁷⁾ vgl. Art. 5 Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz (EG RPG, bGS 721.1)



Art. 18 Information

Der Einwohnerrat und der Gemeinderat informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ²⁸⁾

2.5 Der Einwohnerrat

Art. 19 Verfahren

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 31 Mitgliedern.

² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.

Art. 20 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen oder in seiner abschliessenden Zuständigkeit liegen.

² Er beaufsichtigt den Gemeinderat und führt die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Art. 21 b) Wahlen

Der Einwohnerrat wählt jährlich aus seiner Mitte:

- a) die Büromitglieder, nämlich Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und vier Mitglieder;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Finanzkommission und vier Mitglieder;
- d) die Präsidien und die Mitglieder weiterer parlamentarischer Kommissionen.

Art. 22 c) Befugnisse

Er entscheidet abschliessend über:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung;
- a^{bis)} den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses vor Beginn des neuen Rechnungsjahres; ²⁹⁾
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 bis 5 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 bis 1 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres ausmachen; lit. d und e bleiben vorbehalten; ³⁰⁾
- c) An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis zwischen 10 und 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;
- d) entgeltlichen Erwerb oder entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert 10 bis 25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;

²⁸⁾ vgl. Art. 8 Informationsgesetz (InfoG, bGS 133.1)

²⁹⁾ Teiländerung vom 7. September 2011; in Kraft ab 1. Juni 2012

³⁰⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006



- e) die Mitgliedschaft sowie die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden vorbehaltlich der Finanzkompetenz der Stimmberechtigten;
- f) Erlass von Verordnungen und Reglementen, soweit nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere die Geschäftsreglemente des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie Erlasse über die Organisation der Gemeindeverwaltung;
- g) die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Gemeindebürgerrecht;
- h) den Erlass des Gemeinderichtplans.

Art. 23 Einberufung

¹ Die konstituierende Sitzung des Einwohnerrats zu Beginn eines Amtsjahres wird durch den Gemeinderat einberufen. Sie wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten eröffnet und bis zur Wahl des Präsidiums geleitet.

² Zu den weiteren Sitzungen versammelt sich der Einwohnerrat auf Anordnung des Präsidiums. Er ist auch einzuberufen, wenn es der Gemeinderat oder sieben Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

³ Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekannt zu geben.

Art. 24 Verhandlungen und Beschlussfähigkeit

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 18 Mitglieder anwesend sind.

² Die Verhandlungen sind öffentlich. In besonderen Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 25 Mitwirkung des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme und können zu einer in Beratung stehenden Vorlage Anträge stellen.

Art. 26 Mitwirkung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission

a) Aufgaben ³¹⁾

¹ Die Kommission prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Verwaltungsabteilungen und der Verwaltungskommissionen, die Rechnungen der Gemeindeverwaltung sowie weitere Geschäfte, die ihr vom Einwohnerrat zur Prüfung zugewiesen werden.

² Sie ist berechtigt, die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Verwaltungsbehörden einzusehen.

³ Sie erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und stellt wo nötig Antrag für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

³¹⁾ Art. 23 GG



Art. 28 b) Kontrollstelle

Der Einwohnerrat bestimmt eine Kontrollstelle, die zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung und ihrer Betriebe überwacht. ³²⁾

Art. 29 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission befasst sich mit grundsätzlichen Fragen der Finanzpolitik der Gemeinde Herisau.

² Sie prüft und begutachtet den Voranschlag, den Finanzplan und alle weiteren Geschäfte des Einwohnerrates von finanzieller Tragweite.

Art. 30 parlamentarische Kommissionen und Experten

¹ Der Einwohnerrat kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte weitere parlamentarische Kommissionen einsetzen.

² Für besondere Aufgaben kann er Fachleute beiziehen.

2.6 Der Gemeinderat

Art. 31 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

² Wählbar ist, wer in Herisau stimmberechtigt ist.

³ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Verwaltungsabteilungen (Ressorts) zu und regelt die Stellvertretungen.

Art. 32 Aufgaben und Befugnisse

a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen sind, und vertritt die Gemeinde nach aussen. ³³⁾

² Ihm obliegen namentlich:

- a) die Planung, Leitung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
- b) die Vorlage des Voranschlags und des Finanzplans sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- c) die Antragstellung an den Einwohnerrat zu Sachvorlagen;
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats;
- e) die Organisation und die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung.

³ Er bezeichnet das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde.

³²⁾ zur verwaltungsexternen Finanzaufsicht vgl. Art. 44 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, bGS 612.0)

³³⁾ Art. 18 GG



Art. 33 b) Wahlen

Der Gemeinderat wählt insbesondere:

- a) die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber;
- b) die Vermittlerstellvertreterin oder den Vermittlerstellvertreter;
- c) die Mitglieder der Verwaltungskommissionen;
- d) die Abordnungen in Organisationen, in welchen die Gemeinde vertreten ist;
- e) das Präsidium und die Mitglieder des Wahlbüros;
- f) die Lehrpersonen und die übrigen Gemeindeangestellten.

Art. 34 c) Übrige Befugnisse

Er entscheidet abschliessend über:

- a) Änderungen im Finanzvermögen ³⁴⁾, gebundene Ausgaben ³⁵⁾ und die Aufnahme von Mitteln, die der Finanzierung dienen; ³⁶⁾
- b) neue einmalige Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand 1 %, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die 0,25 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres nicht übersteigen; lit. c und d bleiben vorbehalten;
- c) den An- und Verkauf von Grundstücken des Verwaltungsvermögens zu einem Preis von höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres;
- d) den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche Erteilung von Baurechten, mit denen Grundstücke oder Grundstückteile des Verwaltungsvermögens belastet werden, deren Verkehrswert höchstens 10 % des Ertrages einer Steuereinheit des Vorjahres beträgt;
- e) den Erlass von Verordnungen im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnisse;
- f) die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Ausländerinnen und Ausländern mit Anspruch auf erleichterte Einbürgerung ins Gemeindebürgerrecht;
- g) geringfügige Änderungen des Gemeinderichtplans und des Nutzungsplans;
- h) den Erlass von Sondernutzungsplänen.

Art. 35 d) ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen. ³⁷⁾

Art. 36 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Verhandlungen

¹ Der Gemeinderat wird vom Gemeindepräsidium einberufen oder wenn ein Mitglied dies verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. ³⁸⁾

³⁴⁾ vgl. Art. 3 Abs. 2 FHG

³⁵⁾ vgl. Art. 4 FHG

³⁶⁾ vgl. Art. 39 lit. h FHG

³⁷⁾ Art. 20 GG

³⁸⁾ Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz



Art. 37 Gemeindepräsidium ³⁹⁾

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt bei den Verhandlungen des Gemeinderates den Vorsitz. Sie oder er überwacht den Gang der Gemeinderatsgeschäfte und sorgt für die Koordination zwischen den Verwaltungsabteilungen.

² Sie oder er ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

³ Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

Art. 38 Gemeindkanzlei ⁴⁰⁾

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindkanzlei.

² Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 39 Verwaltungsabteilungen

¹ Das Geschäftsreglement des Gemeinderates legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsabteilungen fest.

² Die Mitglieder des Gemeinderates leiten die ihnen zugewiesenen Verwaltungsabteilungen. Sie sind insbesondere für die Planung, Koordination, termingerechte Erledigung und Kontrolle der Geschäfte ihrer Abteilung verantwortlich.

Art. 40 Verwaltungskommissionen

Aufgaben der Verwaltungsabteilungen können Kommissionen übertragen werden, die das zuständige Mitglied des Gemeinderates präsidiert. ⁴¹⁾

3. Finanzhaushalt

Art. 41 Grundsatz

¹ Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes. ⁴²⁾

² Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und der Vorteilsabgeltung. ⁴³⁾

Art. 42 Rechnungswesen

¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck

³⁹⁾ Art. 21 GG

⁴⁰⁾ Art. 22 GG

⁴¹⁾ vgl. Art. 24 GG

⁴²⁾ Art. 39 GG

⁴³⁾ vgl. Art. 2 FHG



werden die Finanzplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle und die Finanzstatistik geführt. ⁴⁴⁾

² Für Verwaltungsabteilungen, Anstalten und Betriebe können, verbunden mit der Vorgabe der zu erbringenden Leistungen, summarische Voranschläge und Rechnungen (Globalbudgets) bewilligt werden. ⁴⁵⁾

Art. 43 Verwaltungsrechnung

¹ Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. ⁴⁶⁾

² Mit Gemeindereglement wird festgelegt, welche Aufgaben durch Spezialfinanzierung zu erfüllen sind. ⁴⁷⁾

Art. 44 Voranschlag ⁴⁸⁾

¹ Der Voranschlag ist vor Beginn der Budgetperiode zu beschliessen.

² Zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Laufenden Rechnung ⁴⁹⁾ wird ein Konto Vor- und Rückschläge geführt.

Art. 45 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen ⁵⁰⁾

¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben auf dem jeweiligen Restbuchwert der Ausgaben und unter Beachtung der Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes abgeschrieben.

² Die Abschreibungen sind in den Voranschlag einzustellen.

³ Die Abschreibungspraxis ist im Finanzplan darzulegen. Änderungen sind zu begründen.

Art. 46 aufgehoben ⁵¹⁾

4. Schlussbestimmungen

Art. 47 Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren

¹ Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren ⁵²⁾ und des übrigen kantonalen Rechts.

⁴⁴⁾ vgl. Art. 13 Abs. 1 FHG

⁴⁵⁾ vgl. Art. 13 Abs. 4 FHG

⁴⁶⁾ Art. 20 Abs. 1 FHG

⁴⁷⁾ vgl. Art. 17 Abs. 1 FHG

⁴⁸⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

⁴⁹⁾ vgl. Art. 9 FHG

⁵⁰⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

⁵¹⁾ Teiländerung vom 21. Mai 2006

⁵²⁾ VwVG, bGS 143.5



- ² Soweit übergeordnetes Recht oder Gemeindereglement nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat erste Rechtsmittelinstanz.
- ³ Beschwerden wegen Verletzungen des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ⁵³⁾

Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁵⁴⁾ in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 24. Juni 1974 und das Reglement über die Investitionsrechnung vom 26. Mai 1982 ⁵⁵⁾ samt den vorgenommenen Änderungen aufgehoben.

⁵³⁾ vgl. Art. 62 ff. PRG

⁵⁴⁾ vom Regierungsrat genehmigt am 7. November 2000

⁵⁵⁾ SRV 71